

## S1 Satzungsvorschlag des Vorstands

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 1. Satzungsänderung

### Satzungstext

## 1 Satzung der Bezirksgruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Treptow-Köpenick

### 3 Präambel

4 Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-Köpenick arbeiten wir auf eine sozial-  
5 ökologische, feministische, inklusive und basisdemokratische Gesellschaft hin.  
6 Wir kämpfen für die Überwindung von Faschismus, Rassismus und Antisemitismus.  
7 Wir wollen, dass sich alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt  
8 entfalten und an der Gesellschaft teilhaben können. Diese Grundsätze vertreten  
9 wir in unseren Positionen nach außen sowie durch unsere Strukturen und im Umgang  
10 miteinander nach innen. Dazu gehört die Unterstützung von marginalisierten  
11 Gruppen. Außerdem gestalten wir unsere politische Arbeit so, dass möglichst  
12 viele Menschen mit unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionierung daran  
13 teilnehmen und mitbestimmen können. Veranstaltungen des Kreisverband sollen  
14 möglichst barrierefrei und familien- und kinderfreundlich sein.

### 15 § 1 Die Bezirksgruppe

- 16 1. Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Sitz im Berliner Bezirk  
17 Treptow-Köpenick bilden eine Bezirksgruppe gemäß der Landessatzung. Sie  
18 ist darüber hinaus auch Kreisverband Treptow-Köpenick entsprechend der  
19 Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 20 2. Aufgabe der Bezirksgruppe ist die politische Willensbildung und  
21 Mitgestaltung im Rahmen Bündnisgrüner Programme und Satzungen auf Bundes-  
22 und Landesebene sowie auf Bezirksebene die aktive Beteiligung an der  
23 Kommunalpolitik.

### 24 § 2 Mitglieder

- 25 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes von BÜNDNIS  
26 90/DIE GRÜNEN mit Wohnsitz im Bezirk Treptow-Köpenick, sofern sie ihr  
27 Stimmrecht keiner anderen Grundorganisation des Landesverbandes zugeordnet  
28 haben, und sonstige Mitglieder des Landesverbandes, die ihr Stimmrecht  
29 gemäß dessen Satzung in der Bezirksgruppe wahrnehmen.

### 30 § 3 Organe und Gremien

- 31 1. Organe und Gremien der Bezirksgruppe sind:
  - 32 ◦ a. Die Mitgliedervollversammlung (MVV)
  - 33 ◦ b. Die Mitgliederversammlung (MV)

- 34           ◦ c. Der Vorstand
- 35           ◦ d. Die Diätenkommission
- 36           ◦ e. Die Kassenprüfer\*innen
- 37           ◦ f. Die Arbeitsgruppen

#### 38 §4 Mitgliedervollversammlung (MVV)

- 39 1.     Das höchste beschlussfassende Gremium der Bezirksgruppe ist die  
40     Mitgliedervollversammlung.
- 41 2.     Die MVV tagt mindestens zweimal jährlich. Solange nicht anders  
42     beschlossen, sind MVVen öffentlich.
- 43 3.     Die MVV:
  - 44       ◦ a. wählt den Vorstand der Bezirksgruppe;
  - 45       ◦ b. wählt die Kassenprüfer\*innen der Bezirksgruppe;
  - 46       ◦ c. wählt die Diätenkommission der Bezirksgruppe;
  - 47       ◦ d. wählt die Delegierten der Bezirksgruppe in den Berliner  
48       Landesausschuss, die Landesdelegiertenkonferenz, sowie die  
49       Frauenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, sowie zu den  
50       Bundesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
  - 51       ◦ e. stellt Wahlvorschläge zu den gesetzlichen und verfassungsmäßigen  
52       Vertreter\*innen (Kandidat\*innen der Direktwahlkreise für Bundestag  
53       und Abgeordnetenhaus sowie für die Bezirksverordnetenversammlung,  
54       Bürgermeister\*in, Stadträt\*innen) auf;
  - 55       ◦ f. beschließt den Haushalt der Bezirksgruppe;
  - 56       ◦ g. entscheidet über die finanzielle Entlastung der  
57       finanzverantwortlichen Person;
  - 58       ◦ h. beschließt inhaltliche Anträge sowie Satzungsänderungen der  
59       Bezirksgruppe.
- 60 4.     Zu einer MVV muss schriftlich mindestens 10 Tage zuvor eingeladen werden.  
61     Dies geschieht in der Regel durch den Vorstand. Auf Wunsch von 15  
62     Mitgliedern muss der Vorstand eine MVV einberufen. Der Einladung muss eine  
63     vorläufige Tagesordnung, Satzungsanträge und soweit vorhanden

- 64 Tagungsmaterial beigefügt werden. Für die MVV schlägt der Vorstand eine  
65 Sitzungsleitung vor.
- 66 5. Tagesordnung und Sitzungsleitung müssen durch die MVV bestätigt werden.
- 67 6. Die MVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder  
68 der Bezirksgruppe anwesend sind und die Einladung frist- und formgerecht  
69 erfolgte.
- 70 7. Satzungsänderungsanträge werden zweimal gelesen. Sie sind schriftlich  
71 spätestens 5 Wochen vor einer MVV einzubringen, um die Vorschläge zuvor  
72 auf einer MV oder einem zusätzlichen Termin zu diskutieren.  
73 Änderungsanträge daran sind bis zu 7 Tage vorher in Antragsgrün möglich.
- 74 8. Inhaltliche Anträge an die MVV sind schriftlich 7 Tage vorher  
75 einzubringen. Änderungsanträge können bis 3 Tage vorher in Antragsgrün  
76 eingereicht werden.
- 77 9. Bei aktuellen Ereignissen, die nach der Antragsfrist eintreten, kann ein  
78 Dringlichkeitsantrag in Antragsgrün vor Veranstaltungsbeginn gestellt  
79 werden. Der Dringlichkeitsantrag muss vor Eintritt in die Tagesordnung  
80 begründet und abgestimmt werden.
- 81 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die  
82 Protokolle sind den Bezirksgruppenmitgliedern zugänglich zu machen.

## 83 §5 Mitgliederversammlung (MV)

- 84 1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Monat öffentlich  
85 statt.
- 86 2. Die MV:  
87     ◦ diskutiert und berät über tagespolitische Themen des Bezirks sowie  
88     strukturelle Themen der Bezirksgruppe  
89     ◦ b. beschließt inhaltliche Anträge
- 90 3. Zu einer MV muss schriftlich mindestens 7 Tage zuvor eingeladen werden.  
91 Dies geschieht in der Regel durch den Vorstand.
- 92 4. Die Antragsfristen gelten wie bei einer MVV. Wird auf einer MV ein Antrag  
93 abgestimmt, muss darauf in der Einladung aufmerksam gemacht werden, sowie  
94 ein Protokoll angefertigt werden, das den Mitgliedern zugänglich gemacht  
95 wird.
- 96 5. MVen können in Präsenz, online und hybrid stattfinden.

## 97 § 6 Vorstand

- 98 1. Die Mitglieder des Vorstands vertreten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-  
99 Köpenick politisch und juristisch nach außen und innen.
- 100 2. Sie führen die Geschäfte der Bezirksgruppe, laden zu  
101 Mitglieder(voll)versammlungen ein und bereiten diese inhaltlich vor. Durch  
102 entsprechende Arbeitsaufteilung innerhalb des Vorstands ist zu allen  
103 Bereichen der Partei enger Kontakt und Informationsfluss sowie Einführung  
104 und Betreuung neu eingetretener Mitglieder zu gewährleisten.
- 105 3. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder  
106 bestimmen aus ihren Reihen eine\*n Diversity-Beauftragte\*n, ein  
107 Geschlechtergerechtigkeits-Team sowie eine finanzverantwortliche Person  
108 und eine Stellvertretung. Der oder die Finanzverantwortliche und die  
109 Stellvertretung vertreten die Bezirksgruppe im Landesfinanzrat.
- 110 4. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.
- 111 5. Sollte nur die Wahl von weniger Vorstandsmitgliedern zustande kommen oder  
112 fallen gewählte Mitglieder aus, ist der Vorstand mit mindestens fünf  
113 Mitgliedern dennoch arbeits- und beschlussfähig. Im Falle der  
114 langfristigen Verhinderung, der Abwahl oder des Ausscheidens eines oder  
115 mehrerer Vorstandsmitglieder sind zur nächsten MVV Nach- oder Neuwahlen  
116 durchzuführen.
- 117 6. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene  
118 Amtszeit wird jedoch auf 6 Jahre beschränkt. Ausnahmen bedürfen einer 2/3  
119 Mehrheit der Mitgliedervollversammlung (MVV).
- 120 7. Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen  
121 Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 122 8. Er beschließt über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans.
- 123 9. Er tagt in der Regel vierzehntäglich.
- 124 10. Seine Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Alle Anwesenden  
125 haben vorbehaltlich einer ausnahmsweise anders lautenden Entscheidung des  
126 Vorstands Rede- und Antragsrecht.
- 127 11. Er kann sich in nicht-öffentlichen gemeinsamen Sitzungen mit der Fraktion  
128 und weiteren Mandatsträger\*innen beraten.
- 129 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder  
130 anwesend ist oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren

131 einer Vorlage zustimmt. Für die weitere Festlegung der Zusammenarbeit kann  
132 sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

133 13. Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind den Bezirksgruppenmitgliedern in  
134 geeigneter Weise bekanntzugeben.

135 14. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und den  
136 Bezirksgruppenmitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

137 15. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine organisatorische  
138 Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter\*innen einstellen.

## 139 §7 Diätenkommission

140 1. Die Diätenkommission besteht aus zwei Personen.

141 2. Sie wird für eine Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung  
142 gewählt.

143 3. Die Diätenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Satzung  
144 angehängt wird.

## 145 §8 Arbeitsgruppen

146 1. Arbeitsgruppen werden zu thematischen oder nach örtlichen Schwerpunkten  
147 eingerichtet. Sie sollen die politische Arbeit der Bezirksgruppe  
148 unterstützen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbereiten.

149 2. Die Gründung neuer Arbeitsgruppen ist möglich, wenn mindestens 3  
150 Mitglieder ihre Mitarbeit bekunden. Sie muss vom Vorstand zugelassen  
151 werden. Bei Widerspruch des Vorstands besteht die Möglichkeit, bei einer  
152 Mitgliederversammlung die Entscheidung anzufechten. Für die Gründung einer  
153 Arbeitsgruppe auf diesem Weg ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die  
154 Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen  
155 Stimmen die Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen.

156 3. Arbeitsgruppen wählen zwei Ansprechpersonen, die in geeigneter Form  
157 öffentlich bekannt gegeben werden.

158 4. Anträge auf finanzielle Unterstützung der Arbeitsgruppen werden vom  
159 Vorstand entschieden, sofern der Finanzplan nichts anderes bestimmt.

160 5. Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

161 6. Arbeitsgruppen haben auf MVVen ein Berichtsrecht.

## 162 § 9 FLINTA Förderung

163 1. Zu wählende Gremien, Delegationen und Wahllisten sind mindestens zu 50%  
164 mit Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans oder agender Personen

- 165 (FLINTA) zu besetzen. Ungerade Plätze sind demnach FLINTA vorbehalten  
166 (Mindestparität).
- 167 2. Die Redeleitung sowie Redebeiträge bei Mitglieder(voll)versammlungen sind  
168 mindestens zur Hälfte mit FLINTA zu quotieren.
- 169 3. Kann eine Quotierung nicht eingehalten werden, kann auf Antrag einer  
170 stimmberechtigten FLINTA eine Abstimmung (FLINTAvotum) über den weiteren  
171 Umgang eines Verfahrens oder den Abbruch der Debatte stattfinden.
- 172 4. Die Mehrheit der FLINTA einer Versammlung hat ein Vetorecht mit  
173 aufschiebender Wirkung. Eine von den FLINTA abgelehnte Vorlage kann erst  
174 auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann  
175 je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- 176 5. Durch das Geschlechtergerechtigkeits-Team im Vorstand können  
177 Vernetzungstreffen und Förderungsangeboten nur für FLINTA einberufen  
178 werden. Mitglieder, die zu diesen Personengruppen gehören, können auf  
179 Wunsch mit Unterstützung des Geschlechtergerechtigkeits-Teams ebenfalls  
180 nur FLINTA-Veranstaltungen einberufen.

## 181 § 10 Diversitätsverständnis

- 182 1. Alle Funktions-, Amts- und Mandatsträger\*innen des Kreisverbands nehmen  
183 spätestens 6 Monate nach ihrer erstmaligen Wahl an einer  
184 Weiterbildung/einem Training zur Sensibilisierung für Antirassismus,  
185 Antidiskriminierung oder Diversität teil.
- 186 2. Ansprechpersonen von Arbeitsgemeinschaften nehmen spätestens im Laufe  
187 eines Jahres nach ihrer erstmaligen Benennung an einem entsprechenden  
188 Training teil.
- 189 3. Die Kosten für die Trainings übernimmt der Kreisverband nach vorherigem  
190 Finanzantrag.

## 191 § 11 Geschäftsordnung für Wahlen und Abstimmungen

- 192 1. Die Versammlung bestätigt die Versammlungsleitung und die  
193 Protokollführung. Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der  
194 Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Zählkommission vor,  
195 welche von der Versammlung ebenfalls bestätigt werden muss.
- 196 2. Die Änderung der Tagesordnung sowie des Verfahrens geschieht durch einen  
197 mit einfacher Mehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag).

- 198 Erfolgt nach der Einbringung des Antrags keine Gegenrede, gilt der GO-  
199 Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- 200 3. Eine Kandidatur ist bis zur ersten Vorstellung der Kandidat\*innen bei der  
201 Versammlungsleitung anzumelden.
- 202 4. Personenwahlen erfolgen geheim.
- 203 5. Die Bewerber\*innen haben 2 Minuten Zeit sich vorzustellen; die Vorstellung  
204 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen. Für  
205 Vorstandsmitglieder sind 3 Minuten Vorstellungszeit vorgesehen, für  
206 Bewerber\*innen für die Bezirksverordneten-Liste 5 und für Bundestags-,  
207 Abgeordnetenhaus- und Stadtratskandidat\*innen 7 Minuten.
- 208 6. Aus der Versammlung können je Bewerber\*in zwei Fragen gestellt werden. Die  
209 Fragen werden während der jeweiligen Vorstellungsrede schriftlich und  
210 namentlich in dafür vorgesehenen Boxen eingeworfen. Werden mehr als 2  
211 Fragen angezeigt, lost die Sitzungsleitung zwei Fragen aus. Die  
212 Bewerber\*innen haben nach ihrer Vorstellung 1 Minute Zeit zur Beantwortung  
213 der Fragen.
- 214 7. Die Blockwahl von mehreren Wahlen ist möglich, wenn genauso viele  
215 Bewerber\*innen zur Wahl stehen, wie es Plätze gibt. Jede\*r hat so viele  
216 Stimmen, wie es Plätze gibt.
- 217 8. Gewählte Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen  
218 Stimmen abgewählt werden.
- 219 9. Wahlgänge:
- 220     ◦ a. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen  
221     Stimmen erhält.
- 222     ◦ b. Verfehlen mehrere oder alle der Bewerber\*innen im ersten Wahlgang  
223     die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im  
224     zweiten Wahlgang nur noch die Bewerber\*innen zugelassen, die im  
225     ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen  
226     Stimmen erhalten haben.
- 227     ◦ c. Verfehlen im zweiten Wahlgang mehrere oder alle der  
228     Bewerber\*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen  
229     Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur noch eine Anzahl von  
230     Bewerber\*innen entsprechend der Anzahl der noch zu besetzenden  
231     Plätze mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.
- 232     ◦ d. Erreichen die Bewerber\*in im dritten Wahlgang nicht die absolute  
233     Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Wahl neu  
234     eröffnet.
- 235 10. Anträge sind angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten  
236 Mitglieder dem zustimmt. Bei Satzungsanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit  
237 erforderlich.

238 §12 Trennung von Amt und Mandat

- 239 1. Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung oder ihre  
240 Staatssekretär\*innen entsenden wir nicht als Delegierte in die  
241 Bundesdelegiertenkonferenz.
- 242 2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats oder seiner  
243 Staatssekretär\*innen können keine Delegierten für die  
244 Landesdelegiertenkonferenz, den Landesausschusses und die Frauenkonferenz  
245 werden.

246 §13 Beschlussorientiertes Mandat

- 247 1. Der Kreisverband arbeitet basisdemokratisch. Daher sollten sich unsere  
248 Amts- und Mandatsträger\*innen inklusive unserer Delegierten bei ihrer  
249 inhaltlichen Arbeit an den Beschlüssen der Bezirksgruppe orientieren.

250 §14 Schlussbestimmungen

- 251 1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die  
252 Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des  
253 Bundesverbands von Bündnis 90/Die Grünen sinngemäß.
- 254 2. Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024  
255 am selben Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 30.10.2021. Die Satzung  
256 wurde zuletzt geändert am 16.03.2024.